

GESETZE

Die Aufnahme von jungen Menschen in die Feuerwehrjugend bringt große Verantwortung mit sich. Es sollen Erziehungsziele erreicht und sie müssen vor Gefahren geschützt werden.

Der NÖ Landesfeuerwehrverband hat eigene Bestimmungen für die Feuerwehrjugend erlassen, aber auch verschiedene Landes- und Bundesgesetze bzw. -verordnungen, welche diese Altersgruppe im allgemeinen betreffen, sind in der Arbeit mit der Feuerwehrjugend zu beachten.

In erster Linie gilt für die Arbeit mit der Feuerwehrjugend das NÖ Feuerwehrgesetz.

Der Feuerwehrkommandant und der Feuerwehrjugendführer müssen über diese gesetzlichen Bestimmungen Bescheid wissen, auch damit sie nicht aus Nichtwissen mit dem Gesetz in Konflikt kommen.

Gesetze sollen die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen keineswegs einschränken und behindern, sie helfen vielmehr, sie mit aller Verantwortung gegenüber diesen jungen Menschen zu betreiben.

Es ist durchaus ratsam, gewisse Gesetzesvorschriften auch mit den Mitgliedern der Feuerwehrjugend durchzusprechen, damit diese wissen, dass Verbote der Aufsichtspersonen nicht aus ungerechtfertigter Ängstlichkeit ausgesprochen werden und nicht Schikane der Erwachsenen sind. Es sind vielmehr bindende Vorschriften, auf deren Einhaltung Bund, Bundesland bzw. Landesfeuerwehrverband streng zu achten haben.

Da die Gesetzgebung in Jugendschutzangelegenheiten Landessache sind, hat der Feuerwehrjugendführer bei Fahrten in andere Bundesländer oder ins Ausland auf die dort jeweils gültigen Jugendschutzvorschriften zu achten.

1. NÖ FEUERWEHRGESETZ (NÖ FG)

Über die Feuerwehrjugend sagt das NÖ FG direkt nichts aus. Über die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren heißt es:

Auszug aus dem Stammgesetz vom 22. Juli 1974, 1. Novelle vom 28. Mai 1986, 2. Novelle vom 28. August 1991, 3. Novelle vom 27. Jänner 1995, 4. Novelle vom 20. Oktober 2000, Landesgesetzblatt 4400, Gelbes Heft Nr. 1, Oktober 2000.

§ 36**Rechte und Pflichten der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr**

- (1) Die Feuerwehrmitglieder üben ihre Tätigkeit freiwillig und ehrenamtlich aus und dürfen keiner anderen Freiwilligen Feuerwehr angehören.
- (2) Aktiven Dienst können Personen vom vollendeten 15. Lebensjahr bis zum vollendeten 65. Lebensjahr versehen, sofern sie die notwendige Eignung besitzen. Feuerwehrmitglieder des Reservestandes können mit ihrer Zustimmung jedoch weiterhin zu zumutbaren Diensten herangezogen werden. Minderjährige bedürfen zum Beitritt der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.
- (3) Die Feuerwehrmitglieder der Freiwilligen Feuerwehr sind berechtigt, die Dienstkleidung zu tragen.
- (4) Die Feuerwehrmitglieder haben - unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Verpflichtungen - die Befehle der zuständigen Vorgesetzten zu befolgen. Die Befolgung darf nur verweigert werden, wenn sie gegen strafgesetzliche Vorschriften verstoßen würde.
- (5) Die Uniformen und Dienstgrade der Feuerwehren sowie das Korpsabzeichen der Feuerwehr dürfen ohne schriftliche Zustimmung des NÖ Landesfeuerwehrverbandes nur für Feuerwehrzwecke verwendet werden.

§ 40**Dienstordnung der Freiwilligen Feuerwehr**

- (1) Der Landesfeuerwehrkommandant hat mit Genehmigung der Landesregierung die näheren Bestimmungen über die innere Organisation, insbesondere über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern, die Durchführung der Wahl der Organe, Einberufung der Mitgliederversammlung, Einteilung des Landes in Feuerwehrviertel und Feuerwehrbezirke, Dienstzeit, Bezeichnung der Dienstgrade, Dienstgradabzeichen, Dienstkleidung, Einsatzbekleidung, Bestellung und Enthebung der Funktionäre, Geschäftsführung und Ausbildung der Mitglieder, Dienstaufsicht und Einsatzleitung zu erlassen. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Dienstordnung Bestimmungen enthält, die gesetzlichen Bestimmungen widersprechen.
- (2) Die Dienstordnung sowie Änderungen dieser sind im Publikationsorgan des NÖ Landesfeuerwehrverbandes und in den Amtlichen Nachrichten der NÖ Landesregierung zu verlautbaren.

Da die Betonung auf „Aktiven Dienst“ liegt, kann nicht ausgeschlossen werden, dass Personen, die jünger als 15 und älter als 65 Jahre sind, Mitglieder einer Freiwilligen Feuerwehr sein können, ohne freilich aktiven Dienst leisten zu dürfen.

Der Landesfeuerwehrrat hat deshalb am 22. Februar 1994 beschlossen:

„Kinder und Jugendliche vom vollendeten 10. bis zum vollendeten 15. Lebensjahr können in die Feuerwehrjugend einer Freiwilligen Feuerwehr aufgenommen werden.“

2. GESETZ FÜR DIE JUGEND DES LANDES NIEDERÖSTERREICH (NÖ JUGENDGESETZ)

Stammgesetz vom 27. Jänner 1983, 1. Novelle vom 18. Februar 1993, 2. Novelle vom 20. Juni 1996, 3. Novelle vom 13. Februar 1998, 4. Novelle vom 31. Oktober 2001, 5. Novelle vom 28. Dezember 2001, Landesgesetzblatt 4600.

ARTIKEL I

I. JUGENDFÖRDERUNG

- § 1 Ziele
- § 2 Partizipation
- § 3 Förderung von Jugendtreffs und anderen Jugendaktivitäten
- § 4 Privatinitiativen für gefährdete junge Menschen
- § 5 Förderung von Jugend- und Schülermedien
- § 6 Förderung von Wart- und Aufenthaltsräumen für Schüler und junge Arbeitnehmer
- § 7 Förderung von wissenschaftlichen Untersuchungen
- § 8 Förderung der Jugendarbeit
- § 9 Auszeichnung jugendfreundlicher Dienstleistungsbetriebe
- § 10 Landesjugendreferat

II. JUGENDSCHUTZ

- § 11 Ziele
- § 12 Begriffsbestimmungen
- § 13 Informationspflicht des Landes
- § 14 Verantwortlichkeit der Erziehungsberechtigten und Begleitpersonen
- § 15 Aufenthalt an allgemein zugänglichen Orten
- § 16 Aufenthaltsverbote
- § 17 Öffentliche Filmvorführungen, Fernsehübertragungen und Theatervorstellungen
- § 18 Alkohol, Tabak und sonstige Rausch- und Suchtmittel
- § 19 Jugendgefährdende Medien, Datenträger, Gegenstände und Dienstleistungen
- § 20 Pflichten der Unternehmer und Veranstalter
- § 21 Allgemeine Pflichten
- § 22 Altersnachweis
- § 23 Rechtsfolgen für junge Menschen
- § 24 Strafbestimmungen für Erwachsene
- § 25 Verfall

III. ORGANISATORISCHE BESTIMMUNGEN

- § 26 Verwendung von Begriffen
- § 27 Zuständige Behörden
- § 28 Förderungsmaßnahmen
- § 29 Hilfeleistungspflicht
- § 30 Mitwirkung von Bundesgendarmerie und Bundespolizei

I. JUGENDFÖRDERUNG

§ 1 Ziele

- (1) Die Jugendförderung des Landes Niederösterreich soll die jungen NÖ Landesbürger unterstützen, dabei aber die Eigenverantwortung der Jugend fördern und ihre Freiheit soweit wie möglich erhalten. In diesem Sinn leistet das Land Niederösterreich der Jugend Hilfestellung bei der selbständigen Entwicklung aktiver Formen der Freizeit- und Lebensgestaltung, ohne Ansehen politischer, religiöser, rassischer und sozialer Herkunft und Beweggründe der Jugendlichen. Neben den bereits bestehenden Maßnahmen, wie z.B. der Förderung von Jugendorganisationen oder der Gesprächs- und Diskussionsmöglichkeiten im NÖ Jugendrat, in der NÖ Jugendkommission und im NÖ Jugendforum, fördert das Land die in den §§ 3 bis 8 genannten Aktivitäten.
- (2) In diesem Gesetz sind Staatsangehörige eines anderen EWR-Mitgliedstaates, die in einer Gemeinde des Landes Niederösterreich ihren Wohnsitz (§ 24 NÖ Landtagswahlordnung 1992, LGBl. 0300) haben, den NÖ Landesbürgern gleichgestellt.

§ 2 Partizipation

Die Gemeinden sollen junge Menschen über Planungsvorhaben und Projekte der Gemeinde gemäß den Bestimmungen des Artikel 12 des Übereinkommens über die Rechte der Kinder, BGBl. Nr. 7/1993, in ortsüblicher und altersentsprechender Weise informieren und an der Meinungsbildung beteiligen. Die Gemeinde soll die Überlegungen und Beratungsergebnisse der Kinder und Jugendlichen in ihre Überlegungen miteinbeziehen, um so die Mitgestaltung und Mitbestimmung in allen sie betreffenden Lebensbereichen zu gewährleisten.

§ 3 Förderung von Jugendtreffs und anderen Jugendaktivitäten

- (1) Was wird gefördert?
Das Land fördert die Errichtung bzw. Anmietung und Ausgestaltung von Jugendtreffs durch Jugendorganisationen oder nicht organisierte Gruppen. "Jugendtreffs" sind Einrichtungen, die der Jugend Gelegenheit für eine gemeinsame, sinnvolle, den verschiedenen Neigungen entsprechende Freizeitgestaltung bieten sollen. Das Land fördert weiters auch andere Aktivitäten, die junge NÖ Landesbürger selbst und nicht aus vorwiegend kommerziellen Gründen betreiben.
- (2) Wer kann eine Förderung erhalten?
Niederösterreichische Jugendorganisationen, aber auch rechtlich nicht organisierte Gruppen von NÖ Landesbürgern unter 25 Jahren.
- (3) Woraus besteht die Förderung?
Als Förderungsmaßnahmen kommen nach Maßgabe der vorhandenen Mittel in Betracht:
- das Überlassen von Gebäuden oder Gebäudeteilen,

- das Überlassen von Einrichtungs- und Gebrauchsgegenständen,
- die Beratung durch das Land bei der Errichtung und beim Betrieb,
- finanzielle Beiträge zur Errichtung bzw. Anmietung und Ausgestaltung.

(4) Was ist sonst noch für die Erlangung der Förderung notwendig?

Die Förderungswerber müssen nachweisen, dass sie die Errichtung oder Erhaltung des Jugendtreffs oder die sonstige Aktivität selbst und nicht aus vorwiegend kommerziellen Gründen betreiben. Soweit die Förderungswerber nicht rechtlich organisiert sind, müssen sie eine oder mehrere Personen namhaft machen, mit denen das Land die zur Förderung notwendigen privatrechtlichen Verträge abschließen kann.

(5) Wo ist die Förderung zu beantragen?

Das Förderungsansuchen ist formlos an das Amt der NÖ Landesregierung zu richten.

§ 4

Privatinitiativen für gefährdete junge Menschen

(1) Was wird gefördert?

Das Land fördert Privatinitiativen und Selbsthilfegruppen, die sich gefährdeter junger Menschen annehmen (z.B. soziale, kriminelle Gefährdung, Gefährdung durch Drogen und anderes mehr).

(2) Wer kann eine Förderung erhalten?

Organisationen, aber auch nicht organisierte Gruppen, die sich die Hilfe für gefährdete junge Menschen auch außerhalb der Vollziehung der Jugendwohlfahrt zur Aufgabe gemacht haben.

(3) Woraus besteht die Förderung?

Als Förderungsmaßnahmen kommt nach Maßgabe der vorhandenen Mittel alles in Betracht, was dem genannten Ziel der Hilfe für gefährdete junge Menschen dienlich sein kann.

(4) Was ist sonst noch für die Erlangung der Förderung notwendig?

Die Förderungswerber müssen, soweit sie vereinsmäßig organisiert sind, nachweisen, dass die Hilfe für gefährdete junge Menschen Vereinszweck ist. Soweit sie nicht vereinsmäßig organisiert sind, müssen sie in anderer geeigneter Weise die Sicherstellung dieses Zweckes glaubhaft machen. Im letzteren Fall sind auch eine oder mehrere Personen zu nennen, mit denen das Land die zur Förderung notwendigen privatrechtlichen Verträge abschließen kann.

(5) Wo ist die Förderung zu beantragen?

Das Förderungsansuchen ist formlos an das Amt der NÖ Landesregierung zu richten.

§ 5

Förderung von Jugend- und Schülermedien

(1) Was wird gefördert?

Das Land fördert die Errichtung und Führung von Jugend- und Schülermedien im Feld der außerschulischen Jugenderziehung.

- (2) Wer kann eine Förderung erhalten?
Jeder Medieninhaber eines Jugend- oder Schülermediums mit dem Sitz in Niederösterreich. Die grundlegende Richtung des Mediums im Sinne des Mediengesetzes muss Jugendanliegen zum Gegenstand haben. Das Medium darf nicht vorwiegend kommerziell betrieben werden.
- (3) Woraus besteht die Förderung?
Als Förderungsmaßnahmen kommen nach Maßgabe der vorhandenen Mittel in Betracht:
- das Überlassen von Gegenständen für die Herstellung der Zeitung, wie insbesondere Vervielfältigungsgeräte,
- Inserate, finanzielle Beiträge.
- (4) Was ist sonst noch für die Erlangung der Förderung notwendig?
Die Förderungswerber müssen die Bestimmungen des Mediengesetzes beachten. Wenn sie gegen diese Bestimmungen verstoßen, ist die Förderung zurückzunehmen.
- (5) Wo ist die Förderung zu beantragen?
Das Förderungsansuchen ist formlos an das Amt der NÖ Landesregierung zu richten.

§ 6

Förderung von Warte- und Aufenthaltsräumen für Schüler und junge Arbeitnehmer

- (1) Was wird gefördert?
Das Land fördert die Errichtung und Ausgestaltung von Warte- und Aufenthaltsräumen, die für Schüler und junge Arbeitnehmer besonders geeignet sind. In solchen Warte- und Aufenthaltsräumen darf kein Konsumzwang bestehen und dürfen keine Spielautomaten aufgestellt sein.
- (2) Wer kann eine Förderung erhalten?
NÖ Jugendorganisationen, aber auch rechtlich nicht organisierte Gruppen, die solche Warte- und Aufenthaltsräume errichten und erhalten.
- (3) Woraus besteht die Förderung?
Als Förderungsmaßnahmen kommen nach Maßgabe der vorhandenen Mittel in Betracht:
- das Überlassen von Gebäuden oder Gebäudeteilen,
- das Überlassen von Einrichtungs- und Gebrauchsgegenständen,
- die Beratung durch das Land bei der Errichtung und beim Betrieb,
- finanzielle Beiträge zur Errichtung und Ausgestaltung.
- (4) Was ist sonst noch für die Erlangung der Förderung notwendig?
Soweit die Förderungswerber nicht rechtlich organisiert sind, müssen sie eine oder mehrere Personen namhaft machen, mit denen das Land die zur Förderung notwendigen privatrechtlichen Verträge abschließen kann.
- (5) Wo ist die Förderung zu beantragen?
Das Förderungsansuchen ist formlos an das Amt der NÖ Landesregierung zu richten.

§ 7**Förderung von wissenschaftlichen Untersuchungen**

Das Land fördert wissenschaftliche Untersuchungen über Fragen, die die NÖ Jugend betreffen.

§ 8**Förderung der Jugendarbeit**

Das Land fördert die Aus- und Weiterbildung von Personen, die in Niederösterreich mit außerschulischer Jugendarbeit befasst sind.

§ 9**Auszeichnung jugendfreundlicher Dienstleistungsbetriebe**

Das Landesjugendreferat kann Dienstleistungsbetriebe, die durch ihr Angebot und ihre Serviceleistungen im besonderen den Interessen der Jugend entsprechen, in geeigneter Weise auszeichnen. Über die Art und Durchführung der Auszeichnung sind Richtlinien durch die NÖ Landesregierung zu erlassen.

§ 10**Landesjugendreferat**

- (1) Mit der Beratung und Betreuung der jungen Menschen im Sinne dieses Teiles des Gesetzes hat die Landesregierung im Rahmen der Organisation des Amtes der Landesregierung ein Landesjugendreferat zu betrauen.
- (2) Das Landesjugendreferat hat bei Bedarf in den Verwaltungsbezirken Sprechtag abzuhalten. Von diesem Sprechtag sind die Schulen der über 14jährigen, die Jugendorganisationen und die Jugendvereine in geeigneter Weise in Kenntnis zu setzen. Das Landesjugendreferat hat dafür Sorge zu tragen, dass die für die Erlangung einer Förderung nötigen Maßnahmen von den Förderungswerbern soweit als möglich im jeweiligen Verwaltungsbezirk gesetzt werden können.
- (3) Das Landesjugendreferat hat eine Dokumentation über Fragen zu führen, die die NÖ Jugend betreffen.

II. JUGENDSCHUTZ**§ 11****Ziele**

Dieser Teil des Gesetzes soll unter besonderer Beachtung der Verantwortlichkeit von Erziehungsberechtigten, Unternehmern und Veranstaltern, sowie unter Bedachtnahme auf das Übereinkommen über die Rechte der Kinder, BGBl. Nr. 7/1993, dazu beitragen, dass

- a) junge Menschen sich gesund entwickeln können und zwar in körperlicher, geistiger, seelischer, ethischer, religiöser, sozialer und demokratischer Hinsicht,
- b) junge Menschen in die Lage versetzt werden, für sich selbst Verantwortung zu übernehmen,
- c) junge Menschen vor Gefahren geschützt werden, denen sie auf Grund ihres Alters und Entwicklungsstandes nicht gewachsen sind und
- d) das Bewusstsein der Gesellschaft für den Schutz junger Menschen gestärkt wird.

§ 12 Begriffsbestimmungen

- (1) Junge Menschen im Sinne dieses Gesetzes sind Personen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Verheiratete, Zivildienstler und Angehörige des Bundesheeres gelten nicht als junge Menschen im Sinne dieses Gesetzes, auch wenn sie noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Begleitpersonen sind Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und
 - a) denen von den Erziehungsberechtigten die Aufsicht über junge Menschen beruflich, vertraglich oder vorübergehend anvertraut wird oder
 - b) die im Rahmen von Jugendorganisationen für die Beaufsichtigung von jungen Menschen verantwortlich sind.

§ 13 Informationspflicht des Landes

Das Land hat dafür Sorge zu tragen, dass

- a) junge Menschen und Erziehungsberechtigte jeweils altersadäquat über Inhalt und Sinn dieses Gesetzes informiert werden und
- b) junge Menschen und Erziehungsberechtigte jeweils altersadäquat über die körperliche, psychische und soziale Entwicklung gefährdende Faktoren informiert und aufgeklärt werden.

§ 14 Verantwortlichkeit der Erziehungsberechtigten und Begleitpersonen

- (1) Der Jugendschutz unterstützt die Eltern und sonstige Erziehungsberechtigte bei der Wahrnehmung ihrer Erziehungsverantwortung. Den Erziehungsberechtigten und Begleitpersonen obliegt es im Rahmen ihrer Verantwortlichkeiten, den jungen Menschen innerhalb der Grenzen dieses Gesetzes jene Einschränkungen aufzuerlegen, die nach dem Entwicklungsstand der jungen Menschen im Einzelfall erforderlich sind.

- (2) Erziehungsberechtigte und Begleitpersonen haben mit den ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln dafür zu sorgen, dass die von ihnen beaufsichtigten jungen Menschen die Jugendschutzbestimmungen einhalten.

§ 15

Aufenthalt an allgemein zugänglichen Orten

- (1) Der Aufenthalt an allgemein zugänglichen Orten und der Besuch von öffentlichen Veranstaltungen ist jungen Menschen bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres nur in der Zeit von 5.00 Uhr bis 22.00 Uhr und bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres nur in der Zeit von 5.00 Uhr bis 1.00 Uhr erlaubt.
- (2) Darüber hinaus dürfen sich junge Menschen an allgemein zugänglichen Orten bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres nur in Begleitung von Erziehungsberechtigten oder Begleitpersonen aufhalten oder wenn ein rechtfertigender Grund vorliegt.
- (3) Solche allgemein zugängliche Orte sind insbesondere öffentliche Straßen und Plätze, öffentliche Verkehrsmittel, Gaststätten und sonstige Lokale, soweit in den folgenden Bestimmungen des Gesetzes nichts anderes bestimmt ist.

§ 16

Aufenthaltsverbote

- (1) Jungen Menschen ist der Zutritt und der Aufenthalt in Räumlichkeiten und Lokalen, in denen die Prostitution angebahnt oder ausgeübt wird oder pornographische Darbietungen ausgeführt werden wie insbesondere in Peepshows, Videoclubs, Swingerclubs und Nachtlokalen sowie in Branntweinschenken und Wettbüros verboten.
- (2) Junge Menschen bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres dürfen sich in Spielhallen (§ 6 NÖ Spielautomatengesetz, LGBl. 7071-3) nicht aufhalten.
- (3) Die Landesregierung kann darüber hinaus, wenn es zur Umsetzung der Ziele nach § 11 geboten erscheint, durch Verordnung bestimmen, in welchen sonstigen Lokalen und Räumlichkeiten, die wegen ihrer Art, Lage, Ausstattung oder Betriebsweise junge Menschen in ihrer Entwicklung gefährden können, der Zutritt und Aufenthalt von jungen Menschen verboten ist.

§ 17

Öffentliche Filmvorführungen, Fernsehübertragungen und Theatervorstellungen

Öffentliche Filmvorführungen, Fernsehübertragungen und Theatervorstellungen dürfen junge Menschen dann besuchen, wenn sie das Mindestalter erreicht haben, für das die Vorführungen nach den entsprechenden landesgesetzlichen Vorschriften (NÖ Lichtschauspielgesetz 1972, LGBl. 7060, und NÖ Veranstaltungsgesetz, LGBl. 7070) zugelassen wurden.

§ 18**Alkohol, Tabak und sonstige Rausch- und Suchtmittel**

- (1) Der Konsum von Alkohol und Tabakwaren in der Öffentlichkeit ist jungen Menschen bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres verboten.
- (2) Junge Menschen dürfen Drogen und Stoffe, die geeignet sind, rauschähnliche Zustände, Süchtigkeit, Betäubung oder physische und psychische Erregungszustände hervorzurufen und nicht unter das Suchtmittelgesetz, BGBl. I Nr. 112/1997 in der Fassung BGBl. I Nr. 51/2001 fallen, nicht besitzen, verwenden oder zu sich nehmen. Dies gilt nicht, wenn deren Anwendung über ärztliche Anordnung zu Heilzwecken erfolgt.

§ 19**Jugendgefährdende Medien, Datenträger, Gegenstände und Dienstleistungen**

- (1) Inhalte von Medien im Sinne des § 1 Abs. 1 Z. 1 des Mediengesetzes, BGBl. 314/1981 in der Fassung BGBl. I Nr. 75/2000, und Datenträgern, sowie Gegenstände und Dienstleistungen, die junge Menschen in ihrer Entwicklung gefährden können, dürfen diesen nicht angeboten, vorgeführt, an diese weitergegeben oder sonst zugänglich gemacht werden.
Eine Gefährdung ist insbesondere anzunehmen, wenn diese
 - a) kriminelle Handlungen von menschenverachtender Brutalität oder Gewaltdarstellungen verherrlichen,
 - b) Menschen wegen ihrer Rasse, Hautfarbe, nationalen oder ethnischen Herkunft, ihres Geschlechtes, ihres religiösen Bekenntnisses, ihrer Weltanschauung oder ihrer körperlichen und geistigen Behinderung diskriminieren oder
 - c) die Darstellung einer die Menschenwürde missachtenden Sexualität beinhalten.
- (2) Junge Menschen dürfen solche Medien, Datenträger oder Gegenstände nicht erwerben, besitzen oder verwenden und solche Dienstleistungen nicht in Anspruch nehmen.
- (3) Wer gewerbsmäßig Medien, Datenträger, Gegenstände oder Dienstleistungen im Sinne des Abs. 1 anbietet, vorführt, weitergibt oder sonst zugänglich macht, hat durch geeignete Vorkehrungen, insbesondere durch räumliche und optische Abgrenzungen, zeitliche und technische Beschränkungen, Aufschriften, mündliche Hinweise oder ähnliches dafür zu sorgen, dass junge Menschen davon ausgeschlossen werden.

§ 20**Pflichten der Unternehmer und Veranstalter**

- (1) Unternehmer und Veranstalter, sowie deren Beauftragte haben im Rahmen ihres Betriebes oder ihrer Veranstaltung dafür zu sorgen, dass die auf ihre Tätigkeit anwendbaren Bestimmungen dieses Gesetzes oder der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen von jungen Menschen eingehalten werden. Sie haben zu diesem Zweck auf junge Menschen in zumutbarer

Weise einzuwirken. Dies kann insbesondere durch Aufklärung, Feststellung des Alters, Verweigerung des Zutrittes, sowie Verweisung aus Räumlichkeiten oder von Grundstücken geschehen.

- (2) Unternehmer und Veranstalter, sowie deren Beauftragte haben jedenfalls auf die Beschränkungen, die für den Betrieb oder die Veranstaltung nach diesem Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes erlassener Verordnungen gelten, deutlich sichtbar hinzuweisen.
- (3) Die Landesregierung kann darüber hinaus durch Verordnung bestimmen, welche Hinweise auf notwendige Beschränkungen in Betrieben, Lokalen und Räumlichkeiten oder bei Veranstaltungen anzubringen sind. In dieser Verordnung ist auch festzulegen, wie die Unternehmer und Veranstalter, sowie deren Beauftragte diese Hinweise anbringen oder sonst in geeigneter Weise verlautbaren müssen.

§ 21 Allgemeine Pflichten

Unbeschadet der in diesem Teil des Gesetzes bestehenden Verpflichtungen ist es jedermann verboten, Handlungen oder Unterlassungen zu begehen, welche die Gefahr von Verwahrlosung oder von Entwicklungsstörungen bei jungen Menschen herbeiführen können bzw. jungen Menschen die Übertretung der Bestimmungen dieses Teiles des Gesetzes zu ermöglichen oder sie zu solchen Übertretungen zu veranlassen.

§ 22 Altersnachweis

Junge Menschen, die bei einem Verhalten angetroffen werden, das auf Grund dieses Gesetzes nicht jungen Menschen jeden Alters gestattet ist, haben im Zweifelsfall

- a) den mit der Vollziehung dieses Gesetzes betrauten behördlichen Organen und
- b) den Erwachsenen, die sich andernfalls einer Übertretung nach diesem Gesetz schuldig machen könnten

ihr Alter, z.B. durch einen Lichtbildausweis, nachzuweisen.

§ 23 Rechtsfolgen für junge Menschen

- (1) Junge Menschen, die einem Gebot oder Verbot der §§ 15 Abs. 1 oder Abs. 2, 16 Abs. 1 oder Abs. 2, 17, 18 Abs. 1 oder Abs. 2, 19 Abs. 2, 21 oder 22 zuwiderhandeln oder entgegen einer auf Grund des § 16 Abs. 3 erlassenen Verordnung handeln, begehen, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer gerichtlich strafbaren Handlung bildet, eine Verwaltungsübertretung.
- (2) Junge Menschen, die eine Übertretung im Sinne des Abs. 1 begehen, sind von den Organen der öffentlichen Aufsicht, wenn das Verschulden geringfügig ist und die Folgen der Übertretung

unbedeutend sind, in geeigneter Weise auf die Rechtswidrigkeit des Verhaltens aufmerksam zu machen oder bei der Behörde anzuzeigen.

- (3) Die Behörde kann als Rechtsfolge
 - a) wenn es zur Umsetzung der Ziele nach § 11 geboten erscheint, jedenfalls aber bei schwerwiegenden Übertretungen oder im Wiederholungsfall, die Teilnahme an einem Belehrungsgespräch bis zu einer Gesamtdauer von 3 Stunden beim zuständigen Jugendwohlfahrtsträger oder
 - b) wenn es pädagogisch zweckmäßig ist, die Erbringung sozialer Leistungen wie insbesondere die Mithilfe in der Behinderten-, Alten- und Krankenbetreuung oder bei Umweltschutzmaßnahmen bis zu einer Gesamtdauer von 24 Stunden anordnen. Diese sind von den jungen Menschen in der Freizeit zu erbringen und dürfen täglich nicht länger als 6 Stunden dauern.
- (4) Für den Fall, dass dem Auftrag nach Abs. 3 lit. a nicht entsprochen oder die angeordnete Leistung nach Abs. 3 lit. b nicht oder nicht vollständig erbracht wird, ist im Straferkenntnis eine Ersatzstrafe bis zu € 200,- festzusetzen.
- (5) Eine Ersatzfreiheitsstrafe ist bei jungen Menschen nicht festzusetzen.
- (6) Die Geldstrafen fließen dem Land zu und sind für die Zwecke der Jugendförderung im Sinne des I. Teiles dieses Gesetzes zu verwenden.

§ 24

Strafbestimmungen für Erwachsene

- (1) Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und die einem Gebot oder Verbot der §§ 14 Abs. 2, 19 Abs. 1 oder 21 zuwiderhandeln oder entgegen einer auf Grund des § 16 Abs. 3 erlassenen Verordnung handeln, begehen, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer gerichtlich strafbaren Handlung bildet, eine Verwaltungsübertretung und sind mit einer Geldstrafe bis zu € 700,- zu bestrafen.
- (2) In Gewinnabsicht begangene Verwaltungsübertretungen nach Abs. 1 sind mit einer Geldstrafe bis zu € 15.000,- und im Falle der Uneinbringlichkeit mit einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu 6 Wochen zu bestrafen.
- (1) Unternehmer, Veranstalter, Gewerbetreibende oder deren Beauftragte, die im Rahmen ihrer Tätigkeit dem Gebot der §§ 19 Abs. 1 oder 20 Abs. 1 oder Abs. 2 zuwiderhandeln oder entgegen einer auf Grund der §§ 16 Abs. 3 oder 20 Abs. 3 erlassenen Verordnung handeln, begehen, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer gerichtlich strafbaren Handlung bildet, eine Verwaltungsübertretung und sind mit einer Geldstrafe bis zu € 15.000,- und im Falle der Uneinbringlichkeit mit einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu 6 Wochen zu bestrafen.

- (4) Wiederholte, von Unternehmern, Veranstaltern, Gewerbetreibenden oder deren Beauftragten begangene Verwaltungsübertretungen sind der für die Entziehung der Gewerbeberechtigung oder für die Zurücknahme der Veranstaltungsbewilligung zuständigen Behörde zu melden.
- (5) Der Versuch ist strafbar.
- (6) Die Geldstrafen fließen dem Land zu und sind für die Zwecke der Jugendförderung im Sinne des I. Teiles dieses Gesetzes zu verwenden.

§ 25 Verfall

Drogen und Stoffe im Sinne des § 18 Abs. 2, sowie jugendgefährdende Medien, Datenträger und Gegenstände im Sinne des § 19 Abs. 1 und Abs. 2 können unter den Voraussetzungen des § 17 VStG für verfallen erklärt werden.

III. ORGANISATORISCHE BESTIMMUNGEN

§ 26 Verwendung von Begriffen

Soweit in diesem Gesetz personenbezogene Begriffe verwendet werden, kommt ihnen keine geschlechtsspezifische Bedeutung zu. Sie sind bei der Anwendung auf bestimmte Personen in der jeweils geschlechtsspezifischen Form zu verwenden.

§ 27 Zuständige Organe und Behörden

- (1) Die Vollziehung des I. Teiles obliegt der Landesregierung.
- (2) Behörde im Sinne des II. Teiles ist in 1. Instanz die Bezirksverwaltungsbehörde.

§ 28 Förderungsmaßnahmen

Die im I. Teil genannten Förderungsmaßnahmen sind vom Land als Träger von Privatrechten im Rahmen der durch den Voranschlag zur Verfügung gestellten Mittel zu erbringen.

§ 29 Hilfeleistungspflicht

Die Dienststellen des Landes und der Gemeinden sind verpflichtet, dem Landesjugendreferat die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderliche Hilfe zu leisten.

§ 30**Mitwirkung von Bundesgendarmerie und Bundespolizei**

Die nach Bundesrecht zuständigen Organe der Bundesgendarmerie -- in Orten mit Bundespolizeibehörden diese -- haben zur Unterstützung der Bezirksverwaltungsbehörden einzuschreiten durch

- a) Vorbeugungsmaßnahmen gegen drohende Verwaltungsübertretungen;
- b) Maßnahmen, die für die Einleitung oder Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren erforderlich sind.

ARTIKEL II

- (1) Artikel I tritt am 1. Jänner 2002 in Kraft.
- (2) Anhängige Verwaltungsstrafverfahren sind nach der bisher geltenden Rechtslage zu Ende zu führen.

3. JUGENDSCHUTZ IN ÖSTERREICH

In Österreich ist der Jugendschutz nicht einheitlich geregelt. Alle neun Bundesländer haben eigene Jugendschutzgesetze. Für Kinder und Jugendliche gilt immer das Gesetz jenes Bundeslandes, in dem sie sich gerade aufhalten.

Bei Verstößen gegen die Jugendschutzgesetze sind für Erwachsene Geld- und sogar Freiheitsstrafen, für Jugendliche verpflichtende Beratungsgespräche und unter Umständen auch Geldstrafen vorgesehen. Wenn du dein 18. Lebensjahr vollendet hast, also ab dem Tag deines 18. Geburtstages, bist du volljährig. Die Jugendschutzgesetze gelten für dich dann nicht mehr. Sie gelten auch dann nicht für dich, wenn du noch nicht 18 Jahre alt bist, deinen Wehr- oder Zivildienst leistest, oder bereits verheiratet bist.

Habe ich das Recht so lange am Abend aus zu bleiben, wie es das Jugendschutzgesetz erlaubt?

Die Regelungen der Ausgehzeiten bedeuten nicht, dass du einen Rechtsanspruch darauf hast, den im Gesetz angegebenen Zeitrahmen aus zu schöpfen. Die vom Gesetzgeber vorgegebenen Zeiten sind als Richtwerte für Jugendliche einer bestimmten Altersgruppe zu verstehen. Deinen Eltern und Erziehungsberechtigten bleibt es vorbehalten, im Hinblick auf dein Alter und die konkreten persönlichen Umstände kürzere Ausgehzeiten festzulegen.

Vergiss nicht, dass immer die Bestimmungen jenes Bundeslandes gelten, in dem du dich gerade aufhältst. Um dein Alter nachweisen zu können, solltest du immer einen Lichtbildausweis (Schülerschein) bei dir haben.

Was soll ich beachten, wenn ich ohne Eltern im Ausland Urlaub mache?

Im Ausland gelten die Jugendschutzgesetze deines Urlaubslandes. Informiere dich am besten bei der Botschaft darüber. Um bei möglichen Kontrollen Missverständnisse zu vermeiden, sollten deine Eltern dir eine schriftliche Bestätigung mit ihrem Namen, ihrer Adresse und Telefonnummer mitgeben, mit der sie erklären, dass sie mit deiner Reise einverstanden sind. Die Erlaubnis eines Elternteiles genügt. Vergiss nicht, einen Urlaubskrankenschein einzupacken, den du bei deiner Krankenkasse anfordern kannst.

Welche Filme kann ich mir im Kino anschauen?

Du kannst dir alle Filme anschauen, die für deine Altersstufe behördlich zugelassen sind. Ab welchem Alter ein Film freigegeben ist, erfährst du im Kino selbst, aus den Kinoprogrammen oder dem Internet. Zusätzlich musst du beachten, dass der Film zu einer Zeit endet, wenn du noch allein oder mit einer Aufsichtsperson nach Hause gehen darfst.

Im Bundesland Salzburg gilt folgende Regelung:

Bis zum vollendeten 12. Lebensjahr, darfst du dir die für dein Alter freigegebenen Filme anschauen die vor 21 Uhr enden; bis zum 14. Lebensjahr, wenn der Film vor 22 Uhr (in der Nacht auf Sonn- und Feiertage vor 23 Uhr) endet; ab dem vollendeten 14. bis zum vollendeten 16. Lebensjahr, wenn der Film vor 23 Uhr (in der Nacht auf Sonn- und Feiertage vor 24 Uhr) endet; Kinder bis 6 Jahre müssen immer von einer Aufsichtsperson begleitet werden.

Wer ist eine Aufsichtsperson?

Im Allgemeinen sind Eltern und Erziehungsberechtigte Aufsichtspersonen; aber auch Personen über 18 Jahre, denen diese die Aufsicht über ein Kind oder einen Jugendlichen anvertraut haben (z.B. Lehrer/-innen, Jugendbetreuer/-innen, Sporttrainer/-innen).

Wer ist ein Erziehungsberechtigter?

Erziehungsberechtigte sind deine Eltern, Pflegeeltern, Adoptiveltern oder eine Person, die von der Jugendwohlfahrtsbehörde mit deiner Erziehung beauftragt wurde.

Ist Autostoppen erlaubt?

In der Steiermark ist Autostoppen bis zum vollendeten 15. Lebensjahr verboten, ausgenommen in Notsituationen, in Begleitung einer Aufsichtsperson oder wenn der Lenker oder ein Mitfahrender das Kind bzw. den Jugendlichen kennt.

In Kärnten und Vorarlberg ist es bis zum vollendeten 14. Lebensjahr verboten, ausgenommen in Notfällen, oder wenn das Kind den Lenker kennt.

In allen anderen Bundesländern ist das Autostoppen erlaubt.

Welche Verträge darf ich abschließen?

Bis zum vollendeten 14. Lebensjahr darfst du nur Verträge abschließen (CDs kaufen, ins Kino gehen usw.), die du mit deinem Taschengeld finanzieren kannst. Ab deinem 14. Geburtstag kannst du dich selbständig zu Leistungen verpflichten (Ferialjobs) und über dein eigenes Einkommen und Dinge, die dir überlassen wurden, frei verfügen, soweit du dadurch nicht deinen Unterhalt gefährdest. Alle anderen Rechtsgeschäfte, die du abschließt, werden erst dann gültig, wenn deine Eltern zustimmen. Für den Abschluss eines Lehrvertrages brauchst du jedenfalls die Zustimmung deiner Eltern.

Ab wann muss ich mich vor dem Strafgericht verantworten?

Wegen ihrer geringeren Lebenserfahrung und der noch nicht voll ausgebildeten geistigen Fähigkeiten können junge Menschen bis zum 14. Lebensjahr das eigene Verhalten und die daraus resultierenden Folgen nicht ausreichend beurteilen. Daher sind Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres nicht deliktstfähig; das heißt, dass sie für Gesetzesübertretungen und Schäden, die sie verursacht haben, nicht zur Verantwortung gezogen werden können. Eltern bzw. Erziehungsberechtigte müssen Schadenersatz leisten, wenn sie ihre Aufsichtspflicht schuldhaft verletzt haben.

Ab dem 14. Lebensjahr müssen sich Jugendliche für Verbrechen und Vergehen vor dem Jugendstrafgericht verantworten.

Ab wann darf ich von zu Hause ausziehen?

Bis zur Volljährigkeit, also bis zu deinem 18. Geburtstag, sind deine Eltern berechtigt zu bestimmen, wo du dich aufhältst und wo du wohnst. Notfalls können sie die Polizei oder Gendarmerie ersuchen, deinen Aufenthalt zu ermitteln und dich zurückzuholen. Mit dem Einverständnis deiner Eltern kannst du aber auch schon von zu Hause ausziehen, wenn du noch nicht 18 bist.

Wie viel Unterhalt müssen meine Eltern für mich zahlen?

So lange du in Ausbildung (Schule, Lehre, Studium) bist und kein ausreichendes Einkommen hast, müssen deine Eltern für deinen Unterhalt aufkommen. Hinsichtlich der Höhe ihrer Unterhaltsleistungen sind ihre Lebensverhältnisse, aber auch deine Anlagen, Fähigkeiten und Entwicklungsmöglichkeiten zu berücksichtigen. Solange du mit deinen Eltern im gemeinsamen Haushalt wohnst und von ihnen versorgt wirst, müssen die Eltern keine zusätzlichen Unterhaltsleistungen in Geld erbringen. Leben deine Eltern getrennt, dann muss derjenige Elternteil, bei dem du nicht im Haushalt lebst, Geldunterhalt für dich zahlen. Der Geldunterhalt wird grundsätzlich an den haushaltsführenden Elternteil ausbezahlt. Bei der Berechnung des Unterhaltsanspruchs wird üblicherweise folgende Prozentsatzmethode angewandt:

für ein Kind zwischen

- 00 - 06 Jahren: 16% des monatlichen Nettoeinkommens
- 06 - 10 Jahren: 18% des monatlichen Nettoeinkommens
- 10 - 15 Jahren: 20% des monatlichen Nettoeinkommens
- ab 15 Jahre: 22% des monatlichen Nettoeinkommens

Für Geschwister oder andere Unterhaltsberechtigten (z.B. Ehefrau) gibt es Abzüge.

Wie viel Taschengeld kann ich bekommen?

Die Höhe deines Taschengeldes ist davon abhängig, wie viel Unterhalt dir zusteht und wie alt du bist

bis 7 Jahre:	1%	des Unterhaltsanspruches
7 bis 10 Jahre:	5%	des Unterhaltsanspruches
10 bis 14 Jahre:	8%	des Unterhaltsanspruches
14 bis 18 Jahre:	10%	des Unterhaltsanspruches

Bitte beachte, dass die errechneten Werte lediglich Richtwerte sind. Wie viel Geld du tatsächlich bekommst, muss du mit deinen Eltern selbst aushandeln.

Piercing und Tattoo – Brauche ich die Zustimmung meiner Eltern?

Das Tätowieren ist nur für Personen über 18 Jahre erlaubt. Wenn du noch nicht 14 Jahre alt bist, brauchst du für ein Piercing die Zustimmung deiner Eltern. Bist du älter als 14 Jahre, müssen deine Eltern nur dann zustimmen, wenn zu erwarten ist, dass die gepiercte Stelle nicht innerhalb von 24 Tagen heilt. Vor dem Piercing musst du - und erforderlichenfalls auch dein Erziehungsberechtigter - über die sachgerechte Nachbehandlung und mögliche Risiken, wie Allergien, Entzündungen und Narbenbildungen, informiert werden. Nach einem Nabelpiercing ist eine Laparoskopie nicht mehr möglich. Über das Informationsgespräch ist eine schriftliche Bestätigung erforderlich.

Wann darf ich frühestens heiraten?

Frauen und Männer können heiraten, sobald sie ihr 18. Lebensjahr vollendet haben. Wer sein 16. Lebensjahr vollendet hat, kann beim Gericht beantragen, für ehemündig erklärt zu werden, wenn sein künftiger Ehepartner das 18. Lebensjahr vollendet hat.

Was heißt volljährig?

Volljährig ist, wer sein 18. Lebensjahr vollendet hat. Ab diesem Zeitpunkt finden die Jugendschutzgesetze keine Anwendung mehr.

Stand: 5. August 2003

4. STRAFGESETZBUCH (STGB)

*Auszug aus dem Strafgesetzbuch vom 23. Jänner 1974,
BGBl. Nr. 60/1974*

§ 4 Keine Strafe ohne Schuld

Strafbar ist nur, wer schuldhaft handelt.

*Auszug aus dem Strafgesetzbuch vom 23. Jänner 1974,
BGBl. Nr. 60/1974*

§ 6 Fahrlässigkeit

(1) Fahrlässig handelt, wer die Sorgfalt außer acht lässt, zu der er nach den Umständen verpflichtet und nach seinen geistigen und körperlichen Verhältnissen befähigt ist und die ihm zuzumuten ist, und deshalb nicht erkennt, dass er einen Sachverhalt verwirklichen könne, der einem gesetzlichen Tatbild entspricht.

(2) Fahrlässig handelt auch, wer es für möglich hält, dass er einen solchen Sachverhalt verwirkliche, ihn aber nicht herbeiführen will.

*Auszug aus dem Jugendgerichtsgesetz 1988 – JGG vom 6. März 2001,
BGBl. Nr. 19/2001*

§ 1 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Bundesgesetzes ist

1. Unmündiger: wer das vierzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat;
2. Jugendlicher: wer das vierzehnte, aber noch nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat;
3. Jugendstraftat: eine mit gerichtlicher Strafe bedrohte Handlung, die von einem Jugendlichen begangen wird;
4. Jugendstrafsache: ein Strafverfahren wegen einer Jugendstraftat.

*Auszug aus dem Jugendgerichtsgesetz 1988 – JGG vom 6. März 2001,
BGBl. Nr. 19/2001*

§ 74 Andere Begriffsbestimmungen

Im Sinn dieses Bundesgesetzes ist

1. unmündig: wer das vierzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat;
2. (Anm.: aufgehoben durch BGBl. I Nr. 19/2001)
3. minderjährig: wer das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat;

*Auszug aus dem Jugendgerichtsgesetz 1988 – JGG vom 20. Oktober 1988,
BGBl. Nr. 599/1988*

§ 92 Quälen oder Vernachlässigen unmündiger, jüngerer oder wehrloser Personen

(1) Wer einem anderen, der seiner Fürsorge oder Obhut untersteht und der das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder wegen Gebrechlichkeit, Krankheit oder Schwachsinn wehrlos ist, körperliche oder seelische Qualen zufügt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

(2) Ebenso ist zu bestrafen, wer seine Verpflichtung zur Fürsorge oder Obhut einem solchen Menschen gegenüber gröblich vernachlässigt und dadurch, wenn auch nur fahrlässig, dessen Gesundheit oder dessen körperliche oder geistige Entwicklung beträchtlich schädigt.

(3) Hat die Tat eine Körperverletzung mit schweren Dauerfolgen (§ 85) zur Folge, so ist der Täter mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren, hat sie den Tod des Geschädigten zur Folge, mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

*Auszug aus dem Jugendgerichtsgesetz 1988 – JGG vom 20. Oktober 1988,
BGBl. Nr. 599/1988*

§ 93 Überanstrengung unmündiger, jüngerer oder schonungsbedürftiger Personen

(1) Wer einen anderen, der von ihm abhängig ist oder seiner Fürsorge oder Obhut untersteht und der das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder wegen seines Gesundheitszustandes offensichtlich schonungsbedürftig ist, aus Bosheit oder rücksichtslos überanstrengt und dadurch, wenn auch nur fahrlässig, die Gefahr des Todes oder einer beträchtlichen Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung des Überanstrengten herbeiführt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

(2) Hat die Tat eine der im § 92 Abs. 3 genannten Folgen, so sind die dort angedrohten Strafen zu verhängen.

*Auszug aus dem Strafrechtsänderungsgesetz 2001 vom 27. November 2001,
BGBl. I Nr. 130/2001*

§ 201 Vergewaltigung

(1) Wer eine Person mit schwerer, gegen sie gerichteter Gewalt oder durch eine gegen sie gerichtete Drohung mit gegenwärtiger schwerer Gefahr für Leib oder Leben zur Vornahme oder Duldung des Beischlafes oder einer dem Beischlaf gleichzusetzenden geschlechtlichen Handlung nötigt, ist mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen. Als schwere Gewalt ist auch eine Betäubung anzusehen.

(2) Wer außer dem Fall des Abs. 1 eine Person mit Gewalt, durch Entziehung der persönlichen Freiheit oder durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben zur Vornahme oder Duldung des Beischlafes oder einer dem Beischlaf gleichzusetzenden geschlechtlichen Handlung nötigt, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

(3) Hat die Tat eine schwere Körperverletzung (§ 84 Abs. 1) zur Folge oder wird die vergewaltigte Person durch die Tat längere Zeit hindurch in einen qualvollen Zustand versetzt oder in besonderer Weise erniedrigt, so ist der Täter im Fall des Abs. 1 mit Freiheitsstrafe von fünf bis zu fünfzehn Jahren, im Fall des Abs. 2 mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen. Hat die Tat den Tod der vergewaltigten Person zur Folge, so ist der Täter im Fall des Abs. 1 mit Freiheitsstrafe von zehn bis zu zwanzig Jahren oder mit lebenslanger Freiheitsstrafe, im Fall des Abs. 2 mit Freiheitsstrafe von fünf bis zu fünfzehn Jahren zu bestrafen.

*Auszug aus der Strafgesetznovelle 1989 vom 27. April 1989,
BGBl. Nr. 242/1989*

§ 202 Geschlechtliche Nötigung

(1) Wer außer den Fällen des § 201 eine Person mit Gewalt oder durch gefährliche Drohung zur Vornahme oder Duldung einer geschlechtlichen Handlung nötigt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

(2) Hat die Tat eine schwere Körperverletzung (§ 84 Abs. 1) zur Folge oder wird die genötigte Person durch die Tat längere Zeit hindurch in einen qualvollen Zustand versetzt oder in besonderer Weise erniedrigt, so ist der Täter mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren, hat die Tat aber den Tod der genötigten Person zur Folge, mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

*Auszug aus dem Strafrechtsänderungsgesetz 2001 vom 27. November 2001,
BGBl. I Nr. 130/2001*

§ 206

Schwerer sexueller Missbrauch von Unmündigen

(1) Wer mit einer unmündigen Person den Beischlaf oder eine dem Beischlaf gleichzusetzende geschlechtliche Handlung unternimmt, ist mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

(2) Ebenso ist zu bestrafen, wer eine unmündige Person zur Vornahme oder Duldung des Beischlafes oder einer dem Beischlaf gleichzusetzenden geschlechtlichen Handlung mit einer anderen Person oder, um sich oder einen Dritten geschlechtlich zu erregen oder zu befriedigen, dazu verleitet, eine dem Beischlaf gleichzusetzende geschlechtliche Handlung an sich selbst vorzunehmen.

(3) Hat die Tat eine schwere Körperverletzung (§ 84 Abs. 1) oder eine Schwangerschaft der unmündigen Person zur Folge, so ist der Täter mit Freiheitsstrafe von fünf bis zu fünfzehn Jahren, hat sie aber den Tod der unmündigen Person zur Folge, mit Freiheitsstrafe von zehn bis zu zwanzig Jahren oder mit lebenslanger Freiheitsstrafe zu bestrafen.

(4) Übersteigt das Alter des Täters das Alter der unmündigen Person nicht um mehr als drei Jahre, besteht die geschlechtliche Handlung nicht in der Penetration mit einem Gegenstand und hat die Tat weder eine schwere Körperverletzung (§ 84 Abs. 1) noch den Tod der unmündigen Person zur Folge, so ist der Täter nach Abs. 1 und 2 nicht zu bestrafen, es sei denn, die unmündige Person hätte das 13. Lebensjahr noch nicht vollendet.

*Auszug aus dem Strafrechtsänderungsgesetz 1998 vom 20. August 1998,
BGBl. I Nr. 153/1998*

§ 207

Sexueller Missbrauch von Unmündigen

(1) Wer außer dem Fall des § 206 eine geschlechtliche Handlung an einer unmündigen Person vornimmt oder von einer unmündigen Person an sich vornehmen lässt, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

(2) Ebenso ist zu bestrafen, wer eine unmündige Person zu einer geschlechtlichen Handlung (Abs. 1) mit einer anderen Person oder, um sich oder einen Dritten geschlechtlich zu erregen oder zu befriedigen, dazu verleitet, eine geschlechtliche Handlung an sich selbst vorzunehmen.

(3) Hat die Tat eine schwere Körperverletzung (§ 84 Abs. 1) zur Folge, so ist der Täter mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren, hat sie aber den Tod der unmündigen Person zur Folge, mit Freiheitsstrafe von fünf bis zu fünfzehn Jahren zu bestrafen.

(4) Übersteigt das Alter des Täters das Alter der unmündigen Person nicht um mehr als vier Jahre und ist keine der Folgen des Abs. 3 eingetreten, so ist der Täter nach Abs. 1 und 2 nicht zu bestrafen, es sei denn, die unmündige Person hätte das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet.

*Auszug aus dem Strafrechtsänderungsgesetz 2002 vom 13. August 2002,
BGBl. I Nr. 134/2002*

§ 207a
Pornographische Darstellungen mit Unmündigen

(1) Wer eine bildliche Darstellung einer geschlechtlichen Handlung an einer unmündigen Person oder einer unmündigen Person an sich selbst, an einer anderen Person oder mit einem Tier, deren Betrachtung nach den Umständen den Eindruck vermittelt, dass es bei ihrer Herstellung zu einer solchen geschlechtlichen Handlung gekommen ist,

1. herstellt oder zum Zweck der Verbreitung einführt, befördert oder ausführt oder
 2. einem anderen anbietet, verschafft, überlässt, vorführt oder sonst zugänglich macht,
- ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

(2) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren ist zu bestrafen, wer die im Abs. 1 bezeichnete Tat gewerbsmäßig oder als Mitglied einer kriminellen Vereinigung begeht.

(3) Wer sich eine pornographische Darstellung mit Unmündigen (Abs. 1) verschafft oder eine solche besitzt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

(4) Der Täter ist nach Abs. 1, 2 und 3 nicht zu bestrafen, wenn die Tat nach einer anderen Bestimmung mit strengerer Strafe bedroht ist.

*Auszug aus dem Strafrechtsänderungsgesetz 2002 vom 13. August 2002,
BGBl. I Nr. 134/2002*

§ 207b
Sexueller Missbrauch von Jugendlichen

(1) Wer an einer Person, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und aus bestimmten Gründen noch nicht reif genug ist, die Bedeutung des Vorgangs einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln, unter Ausnützung dieser mangelnden Reife sowie seiner altersbedingten Überlegenheit eine geschlechtliche Handlung vornimmt, von einer solchen Person an sich vornehmen lässt oder eine solche Person dazu verleitet, eine geschlechtliche Handlung an einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten an sich vornehmen zu lassen, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

(2) Wer an einer Person, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, unter Ausnützung einer Zwangslage dieser Person eine geschlechtliche Handlung vornimmt, von einer solchen Person an sich vornehmen lässt oder eine solche Person dazu verleitet, eine geschlechtliche Handlung an einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten an sich vornehmen zu lassen, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

(3) Wer eine Person, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, unmittelbar durch ein Entgelt dazu verleitet, eine geschlechtliche Handlung an ihm oder einem Dritten vorzunehmen oder von ihm oder einem Dritten an sich vornehmen zu lassen, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

*Auszug aus dem Strafrechtsänderungsgesetz 1998 vom 20. August 1998,
BGBl. I Nr. 153/1998*

§ 208

Sittliche Gefährdung von Personen unter sechzehn Jahren

Wer eine Handlung, die geeignet ist, die sittliche, seelische oder gesundheitliche Entwicklung von Personen unter sechzehn Jahren zu gefährden, vor einer un-mündigen Person oder einer seiner Erziehung, Ausbildung oder Aufsicht unter-stehenden Person unter sechzehn Jahren vornimmt, um dadurch sich oder einen Dritten geschlechtlich zu erregen oder zu befriedigen, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr zu bestrafen, es sei denn, dass nach den Umständen des Falles eine Gefährdung der unmündigen oder Person unter sechzehn Jahren ausgeschlossen ist.

5. BUNDESGESETZ ÜBER DIE BESCHÄFTIGUNG VON KINDERN UND JUGENDLICHEN 1987 – KJBG

Das Bundesgesetz über die Beschäftigung von Kinder und Jugendlichen 1987 ist bei der Feuerwehrjugendarbeit nicht anzuwenden, da sich die Kinder und Jugendlichen in keinem Dienstverhältnis (bezahlte Beschäftigung) befinden.

*Auszug aus dem Bundesgesetz über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen 1987 –
KJBG vom 14. Juli 1997, BGBl. I Nr. 79/1997*

§ 1

Geltungsbereich

(1) Dieses Bundesgesetz gilt für die Beschäftigung von

1. Kindern mit Arbeiten jeder Art und
2. Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, die in einem Dienstverhältnis, einem Lehr- oder sonstigen Ausbildungsverhältnis stehen.'

(2) Dieses Bundesgesetz ist, unbeschadet des Abs. 3 Z 1, nicht anzuwenden auf vereinzelte, geringfügige, aus Gefälligkeit erwiesene leichte Hilfeleistungen von Kindern, sofern eine solche Hilfeleistung nur von kurzer Dauer ist, ihrer Art nach nicht einer Dienstleistung von Dienstnehmern, Lehrlingen oder Heimarbeitern entspricht, die Kinder hierbei keinen Unfallgefahren ausgesetzt und weder in ihrer körperlichen und geistigen Gesundheit und Entwicklung noch in ihrer Sittlichkeit gefährdet sind. (BGBl. Nr. 113/1962, Art. I Z 1)

(3) Dieses Bundesgesetz ist nicht anzuwenden auf die Beschäftigung von

1. Kindern und Jugendlichen, für die das Landarbeitsgesetz 1984, BGBl. Nr. 287, gilt; (Art. VI Abs. 1 der Kundmachung)
2. Jugendlichen in privaten Haushalten. (BGBl. Nr. 229/1982, Art. I Z 1)

§ 2 **Begriffsbestimmungen**

(1) Kinder im Sinne dieses Bundesgesetzes sind Minderjährige

1. bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres oder
2. bis zur späteren Beendigung der Schulpflicht.

(1a) Für Minderjährige (Abs. 1 Z 1), die die Schulpflicht vollendet haben und

1. in einem Lehrverhältnis oder
2. im Rahmen eines Ferialpraktikums (§ 20 Abs. 4 des Schulunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 472/1986) oder
3. im Rahmen eines Pflichtpraktikums nach dem Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 242/1962,

beschäftigt werden, gelten die Bestimmungen der Abschnitte 3 bis 5 für Jugendliche.

(2) Als eigene Kinder im Sinne dieses Bundesgesetzes gelten Kinder (Abs. 1), die mit jenem, der sie beschäftigt, im gemeinsamen Haushalt leben und mit ihm bis zum dritten Grad verwandt oder verschwägert sind oder zu ihm im Verhältnis von Stiefkindern oder Wahlkindern stehen. Alle übrigen Kinder gelten als fremde Kinder.

§ 3

Jugendliche im Sinne dieses Bundesgesetzes sind Personen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, die nicht als Kinder im Sinne des § 2 Abs. 1 gelten.

§ 4 **Begriff der Kinderarbeit**

(1) Als Kinderarbeit im Sinne dieses Bundesgesetzes gilt die Beschäftigung von Kindern mit Arbeiten jeder Art.

(2) Als Kinderarbeit gilt nicht die Beschäftigung von Kindern, die ausschließlich zu Zwecken des Unterrichts oder der Erziehung erfolgt, und die Beschäftigung eigener Kinder mit leichten Leistungen von geringer Dauer im Haushalt. (BGBl. Nr. 113/1962, Art. I Z 3)

§ 5 **Beschränkung der Beschäftigung von Kindern** **(BGBl. Nr. 113/1962, Art. I Z 4)**

Kinder dürfen, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, zu Arbeiten irgendwelcher Art nicht herangezogen werden.

§ 5 a

Beschäftigung von Kindern, die das zwölfte Lebensjahr vollendet haben.

(1) Kinder, die das zwölfte Lebensjahr vollendet haben, dürfen außerhalb der für den Schulbesuch vorgesehenen Stunden beschäftigt werden

1. mit Arbeiten in Betrieben, in denen ausschließlich Mitglieder der Familie des Betriebsinhabers beschäftigt sind, sofern es sich hierbei um Kinder handelt, die mit dem Betriebsinhaber bis zum dritten Grad verwandt sind oder zu ihm im Verhältnis eines Stief- oder Wahlkindes stehen sowie mit ihm im gemeinsamen Haushalt leben; Kinder, die mit dem Betriebsinhaber im dritten Grad verwandt sind, dürfen nur dann beschäftigt werden, wenn ihr gesetzlicher Vertreter mit der Beschäftigung einverstanden ist,

2. mit Arbeiten in einem Privathaushalt,

3. mit Botengängen, mit Handreichungen auf Sport- und Spielplätzen, mit dem Sammeln von Blumen, Kräutern, Pilzen und Früchten sowie mit den diesen Arbeiten im einzelnen jeweils gleichwertigen Tätigkeiten,

sofern es sich hierbei um leichte und vereinzelte Arbeiten handelt und die unter Z 3 angeführten Arbeiten weder in einem Betrieb gewerblicher Art geleistet werden noch ein Dienstverhältnis vorliegt.

(2) Vereinzelte Arbeiten gelten dann nicht als leichte Arbeiten im Sinne des Abs. 1, wenn bei deren Ausführung das dem Kind zumutbare Leistungsausmaß unter Berücksichtigung des durch das Alter und die persönliche Veranlagung bedingten unterschiedlichen Leistungsvermögens überschritten wird; dies wird beispielsweise und im Sinne von Durchschnittswerten der Fall sein, wenn Lasten ohne mechanische Hilfsmittel bewegt oder befördert werden, die mehr als ein Fünftel des Körpergewichtes des Kindes betragen.

(3) Kinder dürfen mit vereinzelt leichten Arbeiten im Sinne des Abs. 1 nur insoweit beschäftigt werden, als sie dadurch

1. weder in ihrer körperlichen und geistigen Gesundheit und Entwicklung noch in ihrer Sittlichkeit gefährdet, keinen Unfallgefahren und keinen schädlichen Einwirkungen von Hitze, Kälte oder Nässe und im Falle des Abs. 1 Z 1 außerdem auch keinen schädlichen Einwirkungen von gesundheitsgefährlichen Stoffen oder Strahlen, von Staub, Gasen oder Dämpfen ausgesetzt,

2. im Besuch der Schule und in der Möglichkeit, dem Schulunterricht mit Nutzen zu folgen, nicht behindert und in der Erfüllung ihrer religiösen Pflichten nicht beeinträchtigt werden sowie

3. sowohl an Schultagen wie an schulfreien Tagen nicht mehr als zwei Stunden in Anspruch genommen sind, wobei die Gesamtzahl der dem Schulunterricht und den leichten Arbeiten gewidmeten Stunden keinesfalls mehr als sieben betragen darf; nach Schluss des Unterrichts und bei geteiltem Unterricht nach Schluss jedes Unterrichtsabschnittes ist ohne Anrechnung auf die für den Schulweg aufgewendete Zeit eine Stunde arbeitsfrei zu halten, es sei denn, dass es sich ausschließlich um eine Beschäftigung mit einem Botengang handelt.

(4) Die Beschäftigung von Kindern mit vereinzelt leichten Arbeiten im Sinne des Abs. 1 ist verboten

1. an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen,
2. in der Zeit zwischen 20 Uhr und acht Uhr, wobei auch der Zeitaufwand für den Weg zur und von der Arbeitsstätte nicht in diesen Zeitraum fallen darf.

(5) Die Beschäftigung eines Kindes mit Arbeiten nach Abs. 1 ist nur mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters des Kindes zulässig; dieser darf die Zustimmung nur erteilen, wenn er sich darüber vergewissert hat, dass gegen die Beschäftigung des Kindes weder vom gesundheitlichen noch vom schulischen Standpunkt aus Bedenken bestehen. Die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters gilt als erteilt, wenn der das Kind Beschäftigende nach den gegebenen Umständen eindeutig annehmen muss, dass der gesetzliche Vertreter des Kindes über die Beschäftigung unterrichtet wurde und dieser zugestimmt hat.

6. BESCHÄFTIGUNGSVERBOTE UND -BESCHRÄNKUNGEN FÜR JUGENDLICHE

Gültigkeit hat das Bundesgesetz über die Beschäftigung von Kinder und Jugendlichen nur für im Betrieb beschäftigte Mitglieder von Betriebsfeuerwehren.

Auszug aus der Verordnung: Beschäftigungsverbote und -beschränkungen für Jugendliche (KJBG-VO) vom 17. Dezember 1998, BGBl. II Nr. 436/1998

Auf Grund des § 23 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen 1987 (KJBG), BGBl. Nr. 599, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 126/1997, wird von der Bundesministerin für Arbeit, Gesundheit und Soziales, hinsichtlich der Betriebe, die der bergbehördlichen Aufsicht unterstehen, vom Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten im Einvernehmen mit der Bundesministerin für Arbeit, Gesundheit und Soziales, hinsichtlich der Betriebe, die der Aufsicht der Verkehrs-Arbeitsinspektion unterstehen, vom Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr im Einvernehmen mit der Bundesministerin für Arbeit, Gesundheit und Soziales verordnet:

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

(1) Diese Verordnung gilt für die Beschäftigung von Jugendlichen. Als Jugendliche im Sinne dieser Verordnung gelten Jugendliche im Sinne des § 3 KJBG und Minderjährige im Sinne des § 2 Abs. 1a KJBG.

§ 7

Verboten sind folgende Arbeiten:

15. Arbeiten im Rahmen der Einsätze und Übungen von Gasrettungsdiensten und Betriebsfeuerwehren;

7. FORSTGESETZ-NOVELLE 1987

*Auszug aus der Forstgesetz-Novelle 1987 vom 20. Oktober 1987,
BGBl. Nr. 576/1987*

**§ 40
Feuerentzündungen im Wald**

(1) Im Wald, in der Kampfzone des Waldes und, soweit Verhältnisse vorherrschen, die die Ausbreitung eines Waldbrandes begünstigen, auch in Waldnähe (Gefährdungsbereich), ist das Entzünden oder Unterhalten von Feuer durch hierzu nicht befugte Personen und der unvorsichtige Umgang mit feuergefährlichen Gegenständen verboten. Hierzu zählt auch das Wegwerfen von brennenden oder glimmenden Gegenständen, wie insbesondere von Zündhölzern und Rauchwaren.

(2) Zum Entzünden oder Unterhalten von Feuer im Walde sind befugt:

- a) der Waldeigentümer, seine Forst-, Forstschutz- und Jagdschutzorgane und Forstarbeiter,
- b) sonstige Personen, sofern sie im Besitze einer schriftlichen Erlaubnis des Waldeigentümers sind, und
- c) im Gefährdungsbereich der Grundeigentümer und seine Beauftragten.

(5) Die zum Feuerentzünden befugten Personen haben mit größter Vorsicht vorzugehen. Das Feuer ist zu beaufsichtigen und vor seinem Verlassen sorgfältig zu löschen.

**§ 41
Vorbeugungsmaßnahmen**

(1) In Zeiten besonderer Brandgefahr hat die Behörde für besonders waldbrandgefährdete Gebiete jegliches Feuerentzünden sowie das Rauchen im Wald und in dessen Gefährdungsbereich zu verbieten.

(2) Liegen besondere Gründe vor, die in waldbrandgefährdeten Gebieten Verbote gemäß Abs. 1 zum Schutze vor Waldbränden voraussichtlich als nicht ausreichend erscheinen lassen, so hat die Behörde das Betreten dieser Gebiete durch an der Waldbewirtschaftung nicht beteiligte Menschen zu verbieten. Hierbei ist insbesondere auf Gefährdungen durch starken Erholungsverkehr und hierfür ungünstige Waldstrukturen entsprechend Bedacht zu nehmen.

(3) Verbote gemäß den Abs. 1 und 2 hat die Behörde in geeigneter Weise kundzumachen. Der Waldeigentümer darf solche Verbote ersichtlich machen.

8. VERBOT DES VERBRENNENS BIOGENER MATERIALIEN AUßERHALB VON ANLAGEN

Auszug aus dem Bundesgesetz über ein Verbot des Verbrennens biogener Materialien außerhalb von Anlagen vom 24. Juni 1993, BGBl. Nr. 405/1993

§ 1 Begriffsbestimmungen

(1) Biogene Materialien im Sinne dieses Bundesgesetzes sind Materialien pflanzlicher Herkunft, insbesondere Stroh, Holz, Rebholz, Schilf, Baumschnitt, Grasschnitt und Laub.

(2) Eine Anlage im Sinne dieses Bundesgesetzes ist jede bauliche Einrichtung, die geeignet ist, beim Verbrennen von biogenen Materialien eine Reduktion der Luftschadstoffe im Vergleich zum offenen Verbrennen zu erzielen.

§ 4 Verbot des punktuellen Verbrennens

(1) Das punktuelle Verbrennen biogener Materialien außerhalb von Anlagen ist, soweit § 5 Abs. 1 nicht anderes bestimmt, in der Zeit vom 1. Mai bis 15. September verboten.

§ 5 Ausnahmen

(1) Vom Verbot des § 4 Abs. 1 sind ausgenommen:

1. Lagerfeuer, Grillfeuer und Feuer im Rahmen von Brauchtumsveranstaltungen;

4. das punktuelle Verbrennen von biogenen Materialien im Rahmen von Übungen zur Brand- und Katastrophenbekämpfung des Bundesheeres und der Feuerwehren sowie der von den Feuerwehren durchgeführten Selbstschutzausbildung von Zivilpersonen.

§ 10

Die Bestimmungen der §§ 40 bis 46 des 4. Abschnittes des Forstgesetzes 1975, BGBl. Nr. 440, in der jeweils geltenden Fassung sowie die auf Grund dieser Bestimmungen ergangenen Verordnungen werden durch das Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes nicht berührt.